

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Heizungsbau Eigl

§ 1 Vertragsbedingungen

- Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen, auch - soweit dies rechtlich möglich ist - wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich vereinbart sind. Abweichende Absprachen sowie Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (später VP genannt) sind uns gegenüber nur wirksam, wenn dies ausdrücklich und schriftlich durch uns bestätigt worden ist. Das gilt auch dann, wenn wir zur Angebotsabgabe vom VP aufgefordert sind unter dem Hinweis, dass ein Angebot nur unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen vom VP gelten sollte.
- Unter VP ist jeder zu verstehen, der mit uns in Geschäftsbeziehungen tritt.

§ 2 Vertragsabschluss

- Grundsätzlich gilt die Bestellung des VP als Vertragsangebot. Dies gilt auch dann, wenn wir zuvor dem VP Kostenvorschläge, Preislisten oder auch ein als „Angebot“ bezeichnetes Schriftstück haben zukommen lassen. Auch solche „Angebote“ werden unter Hinweis auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben.
- Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Soweit sich während der Ausführung eines Vertrages nachträgliche Ergänzungen als notwendig erweisen und insbesondere VP vor Ort Durchführung von Arbeiten verlangt, die nicht vom abgeschlossenen Vertragsumfang gedeckt sind, werden diese Arbeiten ausnahmslos auf Taglohnbasis abgerechnet, zu dem am Ausführungstag gültigen oder ortsüblichen Preisen. Wir sind nicht verpflichtet, VP durch Gegenzeichnen der Taglohnzettel den Arbeitsumfang bestätigen zu lassen. Es ist Sache des VP, den Umfang der Arbeiten selbst zu überwachen. Von uns dennoch angefertigte Taglohnzettel haben, abgesehen von ihrer Beweiskraft gegenüber VP, interne Kontrollfunktion.
- Im Hinblick auf die ständige technische Weiterentwicklung und Verbesserung der von uns verwendeten Produkte behalten wir uns Änderungen in der Verwendung der Materialien und Ausführungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Angaben vor, sofern der Wert und das Ausführungsziel der angebotenen Leistung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- Von uns erstellte Kostenvorschläge, Angebote, Pläne, Skizzen usw. bleiben unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe an Mitbewerber oder sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Für den Fall der Zuwiderhandlung anerkennt der VP, unter Verzicht auf die Geltendmachung des Fortsetzungszusammenhangs die Verpflichtung, zur Schadenersatzzahlung in Höhe von 20% der Angebotssumme, soweit wir nicht den Eintritt eines höheren Schadens nachweisen. Es bleibt VP unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der eingetretene Schaden geringer zu bewerten ist.
- VP ist verpflichtet, sollte es nach Vorlage unseres Angebots nicht zum Vertragsabschluss kommen, die uns nutzlos entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Diese betragen 5 % der Nettoangebotssumme (ohne MWSt). Während der Angebotsphase erbrachte Beratungsleistungen werden abgerechnet, orientiert an den Regelungen der HOAI 2009. Eine Erstattungspflicht des VP besteht jedoch dann nicht, wenn das Scheitern der Verhandlungen auf Gründe zurückzuführen ist, die allein wir zu vertreten haben. § 2 Ziffer 4 bleibt hierdurch unberührt.

§ 3 Ausführungsfristen, Sicherheiten

- VP hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm genannte Termine für den Ausführungsbeginn eingehalten werden können. Bei Nichteinhaltung dieser Ausführungstermine hat VP die dadurch entstehenden Schäden, insbesondere Vorhaltekosten zu erstatten.
- Im Übrigen werden wir uns bemühen – vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten – Leistungstermine und – fristen einzuhalten. Wir verpflichten uns, dem VP unverzüglich anzuzeigen, wenn feststeht, dass rechtzeitige Selbstbelieferung nicht erfolgt und dadurch Verzögerungen in den Ausführungsfristen eintreten. Ein Rücktrittsrecht des VP entsteht dadurch nicht.
- Machen unvorhergesehene Umstände, die außerhalb unseres Willens liegen, die Erfüllung unmöglich, sind wir berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des VP, vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt insbesondere bei Streik, Notstand und höherer Gewalt oder sonstiger in ihrer Bedeutung und Auswirkung gleichartiger Umstände.
- Wird die Einhaltung der Leistungsfristen durch unvorhergesehene Umstände, die außerhalb unseres Willens liegen, wesentlich verzögert oder erschwert, so ist der Fristenlauf für die Dauer der Behinderung gehemmt. In diesen Fällen können wir auch nicht in Verzug gesetzt werden. Wir verpflichten uns, den VP vom Eintritt und Wegfall des die Hinderung verursachenden Umstandes unverzüglich zu unterrichten.
- Unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn beim VP nach Vertragsabschluss eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist bzw. eine solche nach Vertragsabschluss uns bekannt wird und uns keine Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften, werthaltigen Grundschulden in Höhe der vereinbarten Forderung usw. erbracht werden können. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 40 % der Nettoauftragssumme geltend zu machen oder einen höheren Schaden, soweit dieser von uns nachgewiesen wird. Das Recht des VP, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen, wird hierdurch nicht berührt.
- Zur Sicherung unserer Werklohnansprüche tritt der VP hiermit den erstrangigen Teil seiner Ansprüche gegenüber seinen Kunden bzw. seinen Mietern bis zur Höhe unserer Werklohnforderung einschließlich etwaiger Nebenkosten und Zinsen an uns ab. Die Abtretung erstreckt sich auf derzeitige wie auch auf künftige Forderungen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. VP versichert, dass dieser Forderungsabtretung ein Abtretungsverbot oder irgendwelche Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Wir erklären uns bereit, jeweils letztangige Forderungen freizugeben, soweit der Wert der an uns sicherungshalber abgetretenen Ansprüche 20 % unserer Werklohnforderung einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen übersteigt. Solange VP seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, werden wir diese Forderungsabtretung nicht offen legen. VP ist verpflichtet auf unsere Anforderung hin unverzüglich vollständige Auskunft zu erteilen und uns in die Lage zu versetzen, die jeweils abgetretenen Ansprüche zu realisieren.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- Alle Zahlungen haben in EURO zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist in unseren Einheitspreisen die jeweils gültige Mehrwertsteuer nicht enthalten und muss noch hinzugerechnet werden.
- Es gelten, sofern Festpreise vereinbart sind, die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Materialpreis-, Lohn- und Gehalts erhöhungen werden anteilmäßig weiter berechnet, sofern diese mindestens 4 Monate nach Vertragsabschluss eintreten. Erhöhung oder Neueinführung öffentlicher Abgaben nach Vertragsabschluss werden in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe weiter berechnet.
- Sämtliche Rechnungen sind sofort zahlbar nach Zugang der Rechnung beim VP (siehe § 641 Abs. 1 BGB), spätestens gerechnet am 8. Tag nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug. Falls auf der Rechnung eine Zahlungsfrist vermerkt ist, gilt diese. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Tag der Gutschrift des Rechnungsbetrags auf unserem Konto an.
- Ungeachtet weiteren Verzugschadens sind wir berechtigt, wenn der Schuldner Verbraucher ist, im Falle des Zahlungsrückstands auf den Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen, ist der Schuldner kein Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz.
- Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen. Alle mit der Annahme dieser Zahlungsmittel entstehenden Kosten gehen zu Lasten des VP.
- Sämtliche Zahlungen, gleich welcher Art, werden gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet. Zweckbestimmungen irgendwelcher Art des VP sind uns gegenüber unwirksam.
- Ein Aufrechnungsrecht des VP ist ausgeschlossen, soweit nicht die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit es nicht in den maßgeblichen Vertragsverhandlungen begründet ist.
- Als Zahlungsplan wird vereinbart, dass 1/3 des Werklohns bei Vertragsabschluss, 1/3 bei Auftragsbeginn und 1/3 nach Beendigung der Arbeiten zur Zahlung fällig sind. Wir sind darüber hinaus berechtigt, entsprechend dem Fortschritt unserer Arbeiten, auch soweit nicht abgeschlossene Teilleistungen erbracht sind, angemessene Abschlagszahlungen geltend zu machen. Sollte VP länger als 6 Werktagen mit einer Abschlagszahlung in Verzug sein, sind wir berechtigt, entweder angemessenen Vorschuss auf weiter zu erbringende Teilleistungen zu fordern oder aber unsere Arbeiten einzustellen. Die durch die Arbeitseinstellung entstehenden Kosten trägt VP. Soweit eine Abtretung gemäß § 3 Ziff. 6 nicht in Betracht kommt, sind wir berechtigt, den vereinbarten Werklohn in voller Höhe als Vorauskasse zu verlangen.

§ 5 Kündigung

- Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn:
 - VP eine ihm obliegende Handlung trotz unserer Fristsetzung unterlässt und dadurch uns außerstande setzt, unsere Leistung fach- und/oder fristgemäß auszuführen bzw. diese erschwert, ohne die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten zu übernehmen.
 - der VP mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Rückstand ist.
- Im Falle einer Kündigung sind wir berechtigt, die volle Vergütung zu verlangen, abzüglich der Kosten für nicht verwendetes Material, soweit dies anderweitig verwendet werden kann. Unberührt bleiben darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche insbesondere Vorhaltekosten für das Personal, soweit es nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

§ 6 Abnahme

- Die Fertigstellung unserer Leistung wird VP mitgeteilt. VP ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist (Siehe § 640, Abs. 1, Satz 1 BGB). Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (Siehe § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB). Nur gravierende, die Gebrauchstauglichkeit nachhaltig beeinträchtigende Mängel können die Abnahme hindern. VP ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, Teilzahlungen in angemessener Höhe entsprechend dem mangelfreien Leistungsumfang zu erbringen. Sofern keine förmliche Abnahme verlangt wird, gilt unsere Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach dieser Mitteilung. Maßgeblich für den Fristenlauf ist das Datum unseres Mitteilungsschreibens. Als abgenommen gilt die Leistung auch nach Ablauf von 6 Werktagen nach Ingebrauchnahme. Wir sind jederzeit berechtigt auch Teilabnahmen, insbesondere bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen, zu verlangen.

§ 7 Mängelhaftung

- Wir haften für Mängel aus einem Werkvertrag gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB 12 Monate nach Abnahme der Leistung, ansonsten verjahen die Mängelansprüche gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB. Für Mängel aus einem Kaufvertrag haften wir gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 12 Monate nach Ablieferung, ansonsten verjahen die Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, erhält nur eine regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) durch uns oder ein durch uns bestimmter Dritter durchgeführte Wartung diese Gewährleistungsansprüche aufrecht.
- Eine Haftung für Mängel, die ihre Ursache in der Fehlerhaftigkeit des Gewerkes des Vorunternehmers hat, ist ausgeschlossen. Wir sind auch nicht verpflichtet, auf Mängel in der Leistung des Vorunternehmers hinzuweisen. Soweit wir dennoch einen entsprechenden Hinweis geben, erfolgt dies ohne jede Anerkennung einer Rechtspflicht unsererseits. Gleiches gilt für etwaige Mängel in der Leistungsbeschreibung des VP.
- Soweit in der Ausführung unserer Leistungen begründete Mängel gerügt werden, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserungen zu leisten, oder, wenn dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, Herabsetzung unserer Werklohnforderung in angemessenem Umfang vorzunehmen. Für den Fall der Nachbesserung ist uns ausreichend Frist einzuräumen. Sollte eine Mangelbeseitigung trotz dreimaliger Nachbesserungsversuche nicht gelungen sein, ist VP berechtigt, nach schriftlicher Fristsetzung und Ablehnungsandrohung Nachbesserung im Wege der Ersatzvornahme oder Rückgängigmachung des Vertrages bzw. Herabsetzung der Vergütung vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen. Wenn wir einer Aufforderung des VP zur Mangelbeseitigung nachkommen und er, uns den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin nicht gewährt oder es sich herausstellt, dass ein Mangel objektiv nicht vorliegt, hat uns VP die hierfür entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Offenkundige Mängel sind bei der Abnahme bzw. innerhalb der Abnahmefrist von 12 oder 6 Werktagen geltend zu machen. Spätere Rügen hinsichtlich solcher Mängel sind ausgeschlossen.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen bleiben Mängel und Schäden, deren Ursache in den Bereich des VP fallen wird z.B. Beschädigungen durch dritte Hand, Baufeuchtigkeit, Witterungseinflüsse usw.
- Für Materialien, die wir bei der Durchführung unserer Leistung verwenden, leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Zulieferanten an VP abtreten. VP nimmt hiermit diese Abtretung an. Wir verpflichten uns, die einzelnen Gewährleistungsansprüche nach entsprechender Aufforderung dem VP unverzüglich bekannt zu geben. Der VP ist gehalten, alle zu Gebote stehenden Mittel einzusetzen, um die daraus resultierenden Rechte zu verfolgen. Wir sind bereit, soweit uns zumutbar, entsprechende Mithilfe zu leisten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt VP.

§ 8 Schlussbestimmungen

- Im Falle der Unmöglichkeit, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Pflichten haften wir, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten. Im Übrigen ist unsere Haftung insbesondere für Mangelfolgeschäden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, ausgeschlossen.
- Gerichtsstand ist, soweit es sich bei VP um einen Vollkaufmann handelt, der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des VP Klage zu erheben.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was wir und der VP gemeinsam gewollt haben würden, wenn der Punkt bedacht worden wäre.
- Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet.
- Sollte eine in diesem Vertrag getroffene Regelung nicht durchgeführt werden, so bleibt sie dennoch in Kraft.
- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Schriftstücks, das von uns und dem VP unterzeichnet ist. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.